

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1992

Geschäftszahl

92/14/0180

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1083/49 B 23. November 1951 RS 1

Stammrechtssatz

Einer Erklärung, die lediglich eine Aufklärung über einen behördlichen Rechtsstandpunkt beinhaltet, kommt Bescheidcharakter nicht zu (daher: mangelnde Beschwerdeberechtigung).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/14/0181